Helmut Brücher CITES-Sachverständiger

e-mail: HelmutBruecher@t-online.de

14913 Rohrbeck, den 07.01.2015 Hauptstr. 11

> Fon: +49(0) 3372-4424876 Fax: +49(0) 3372-4424875 Mobil: +49(0) 172-3140992

> > LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

Öffentliche Anhörung im Landtag NRW am 22.01.2014 zur Novelle des Landesjagdgesetzes NRW

STELLUNGNAHME 16/2460

Sehr geehrte Damen und Herren,

A17

gerne folge ich der Einladung der Landtagsverwaltung NRW. Als Sachverständiger zur Anhörung der Novelle des LJG NRW und stehe Ihnen im Rahmen der Anhörung aber auch jederzeit danach gerne mit meinem Fachwissen zur Verfügung.

Ich beschäftige mich seit Jahrzehnten als Natur- und Tierschützer mit der Jagd und deren Auswirkungen auf die Natur.

Ich bin in etlichen Arbeitsgruppen zum Thema Jagd / Naturschutz / Tierschutz aktiv. Als ehrenamtlicher Naturschützer und Greifvogelexperte sowie auch beruflich im amtlichen Naturschutz tätig, habe ich täglich mit dem Artenschutz- und Jagdrecht sowie der Jagdpraxis zu tun.

In NRW bin ich u. a. als Vertreter von Natur- und Tierschutzverbänden im Arbeitskreis Jagd und Naturschutz des MUNLV, sowie im Beirat der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung.

Meine beiliegende Stellungnahme gliedert sich in 3 Teile:

- 1. allgemeine Bewertung des Gesetzesentwurfs an den Zielen aus dem Koalitionsvertrag, der Gesetzesbegründung sowie den fachlichen Erfordernissen (S. 2 9)
- 2. Bewertung der einzelnen Änderungen / Paragrafen (S. 10 30)
- 3. Analyse der rechtlichen Vor- und Nachteile für Arten, die aus dem Jagdrecht entlassen werden (S.31-34)

Ich freue mich auf eine spannende Anhörung und Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüssen

Teil 1

Bewertung der LJG Novelle aus Sicht der Natur- und Tierschutzes

Die Landesregierung ist auch aufgrund des Koalitionsvertrages angetreten, das LJG NRW zu novellieren.

Nach dem eigenen Anspruch sollte die Novelle eine Anpassung an:

- naturschutzfachliche Erfordernisse,
- einen verbesserten Tierschutz, insbesondere nach Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz
- und die aktuellen ethischen Einstellung der Gesellschaft zum Tierschutz erbringen.

Das aktuelle Jagdrecht beruht mit wenigen marginalen Änderungen auf dem Reichsjagdgesetz von 1934, dass wiederum mit kaum spürbaren Änderungen 1952 ins Bundesjagdgesetz übernommen wurde.

Von Bedeutung ist weiterhin die Grundgesetzänderung im Rahmen von Föderalismus 2, die den Bundesländern nunmehr die Möglichkeit gibt, im Rahmen der Konkurrierenden Gesetzgebung völlig eigenständiges Landesjagdgesetz zu verfassen. Die Restriktionen einer früheren Rahmengesetzgebung existieren nicht mehr.

Ich glaube, es ist nicht notwendig darzulegen, dass eine solch alte, nur in Marginalien geänderte Gesetzgebung nach all den Veränderungen in der Natur, hier verweise ich nur auf die Roten Listen, auf die Intensivierung, wenn nicht gar Industrialisierung der Landwirtschaft sowie auf eine in der Gesellschaft weiter entwickelten ethischen Einstellung zum Mitgeschöpf Tier, dringend einer grundlegenden Reform bedarf, oder wie es Minister Remmel ausdrückte, ein Paradigmenwechsel notwendig ist.

Ausdrücklich war es nicht Ziel dieser Novelle, diese an einer Besitzstandswahrung für das Hobby der Jäger auszurichten.

Dennoch kann die fehlende Stringenz und Konsequenz bei der Novellierung, nur als Besitzstandwahrung erklärt werden. Es ist bei erstmalig spürbarer Änderung einer in der Basis über 80- jährigen Gesetzgebung nicht nachzuvollziehen, dass das Novellierungsziel derart aus den Augen verloren wurde.

Den privaten Eigeninteressen des Hobbys der Jäger, die etwas 0,3% der Bevölkerung darstellen, wird der Vorrang gegeben vor den Bedürfnissen der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte und im Falle der Wälder dem Gemeinwohl sowie dem Natur- und Tierschutz.

Gerade einmal 2% der bisher in NRW jährlich getöteten ca. 1,2 Mio Tiere werden aufgrund der Novelle zukünftig nicht mehr getötet, da die Arten nicht mehr dem Jagdrecht unterliegen werden.

Es wäre und ist erforderlich, eine auf Fachwissen und Erfordernissen des Gemeinwohls basierte Darstellung der Anforderungen an die Jagd zu formulieren, und die Jagd ausschliesslich an diesen Kriterien orientiert neu zu regeln. Diese Chance wurde vertan.

Den ein oder anderen mag es dennoch trösten, dass die hier vorgelegte Novelle zusammen mit der aus Baden-Württemberg mit Abstand das beste Jagdrecht im Bundesländervergleich darstellt.

Verglichen mit der Jagdpraxis z. B. in Skandinavien oder in Holland, wo gerade noch 6 Tierarten dem Jagdrecht unterliegen, bleibt noch viel zu tun.

Ich möchte im Folgenden an einigen Beispielen darstellen, in wie weit der vorliegende Gesetzentwurf eigenen Ansprüchen gerecht wird. Dabei hebe ich die Kritik an unzureichenden oder fehlenden Regelungen hervor, weniger ein Lob für zahlreiche positive Änderungen.

Tierschutz

Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund

Das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz wird von dem Leitgedanken getragen, dass kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden darf. Dies musste daher zwingend in der Novelle umgesetzt werden und wurde so auch als Ziel benannt. Schon in der Begründung zum Gesetzentwurf steht aber: " es ist als vernünftiger Grund zur Tötung eines Tieres anzusehen, wenn es nach Jagdrecht zulässig ist". In der Konsequenz heisst dies, dass der Jäger aus reinem Schiesssport z. B. lebende Ringeltauben statt Tontauben in unbegrenzter Zahl abschiessen darf und der Jäger seine Jagdbeute nicht einer (sinnvollen) Verwertung zuführen muss, alleine weil die Art eine Jagdzeit hat.

Hier liegt massiver Nachbesserungsbedarf:

- Aus Tierschutzgründen ist für eine flächendeckende Bejagung und Tötung von Tieren alleine die Verwertung als Nahrungsmittel ethisch zu verantworten und nach Tierschutzgesetz zulässig. Dies hätte sich in der Novelle sowohl bei der Auswahl der jagdbaren Tierarten niederschlagen müssen als auch in einem Nutzungsgebot für jedes geschossene Individuum.
- Auch der Anspruch für eine Nachhaltigkeit der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie sie auch die CBD Convention Biodiversity verankert ist, erfordert dieses Nutzungsgebot.
- Zudem widerspricht das sinnlose Töten von Tieren als reines Hobby ohne Verwertung den ethischen Grundsätzen unserer Gesellschaft.

Ich möchte dies an der Jagdstatistik von 2012 deutlich machen. Von den 1,2 Mio getöteten Tieren, sind nur 160.000 Paarhufer, die einem Verzehr zugeführt werden. Hinzu kommen ein Teil der Jagdstrecke der Enten und Gänse.

Bei fast allen anderen Abschüssen kann man nicht von einer Jagd zu Zwecken der Nutzung ausgehen. Hier steht als Motivation für die Tötung von Tieren die Ausübung des Hobbys Jagd als Schiessport im Vordergrund.

Wasservogeljagd –Schiessen in Vogelschwärme:

Bei der Enten- und Gänsejagd ist es üblich, in der Dämmerung mit Schrot in Vogelschwärme zu schiessen. Frei nach dem Motto: irgendeinen Vogel wird es schon tödlich treffen. Unabhängig davon, dass bei dieser Jagdmethode eine Artbestimmung praktisch unmöglich ist, werden zahllose Tiere nur angeschossen und sterben oft erst später einem langsamen Tod. Wie gross das Ausmass der angeschossenen Wasservögel ist, haben Röntgenuntersuchungen gefangener Anatiden erbracht. Bei manchen Arten sind über 50% der Individuen sogenannte Schrotträger, haben also mindestens einen Beschuss überlebt. Der Verwertung werden auch nur ein Teil der Gänse und Enten zugeführt; so sind adulte Gänse nicht zum Verzehr geeignet.

Jagd über und an Gewässern

Wegen ihres dichten Körpergefieders sterben Wasservögel meist nicht durch die Schrotkugeln, sondern durch den Aufprall auf den Boden. Dieser Tot durch Bodenaufprall tritt bei der Jagd über Gewässern oft nicht ein. Dies hat zur Folge, dass viele angeschossene Tiere sich z. B. im Schilf verstecken und auch mit speziell für die Wasserjagd ausgebildeten Jagdhunden nicht gefunden und damit von Leiden erlöst werden.

Sachgerecht wäre hier eine Novellierung gewesen, die, soweit man eine Vogeljagd überhaupt noch zugelassen hätte, das Schiesen in Vogelschwärme wie in Baden Württemberg verboten hätte und zudem die Jagd über und an Gewässern. Das würde dann auch die tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden an der lebenden Ente erübrigen.

Fallenjagd – Gitterfallen

Die Fallenjagd wird zwar auf Lebendfallen beschränkt, jedoch wird hierbei weder das Tierwohl ausreichend berücksichtigt, noch die Notwendigkeit, für eine Jagd auf die betreffenden Arten.

Mit Fallen werden meist Marder und Füchse gejagt. Eine Nutzung der Tiere bzw. ihrer Haut als Pelz erfolgt in der Regel nicht, da der Absatz von Pelz durch die ethische Ablehnung in der Gesellschaft kaum möglich ist. Die Tiere werden nach Fang und Tötung schlichtweg entsorgt - weggeschmissen. Die Jägerschaft begründet daher nunmehr die flächendeckende Fallen – und Prädatorenjagd nicht mehr mit der Gewinnung von Pelzen, sondern mit Artenschutz (s. u.). Daher ist die Fallenjagd wegen nicht vorhandener Nutzung und Notwendigkeit grundsätzlich zu verbieten.

Soweit die Fallenjagd weiterhin zugelassen werden soll, ist unbedingt die Konstruktion der Falle als geschlossene Kastenfalle festzulegen. Es finden weitgehend Drahtgitterfallen Anwendung. Die gefangenen Tiere versuchen das Gitter zu zerbeissen und verletzen sich dadurch stark. Die bisherige Vorschrift, die Fallen abzudecken (Jägersprache: zu verblenden) reicht fachlich nicht aus und wird in der Praxis zudem nicht oder nur unzureichend beachtet. Daher ist die Fallenjagd zwingend auf geschlossene Kastenfallen zu beschränken.

Fallenfang sollte in Regionen mit Wildkatzenvorkommen verboten werden.

Hundeabschuss

Der Hundeabschuss ist im Vergleich zur bisherigen Regelung praktisch nicht eingeschränkt worden. Die im 1. Entwurf enthaltenen Beweisanforderungen an die Abschussbegründung sind im 2. Entwurf wieder gestrichen worden. Auch unter Artenschutzgesichtspunkten muss der Hundeabschuss verboten werden. Die Ansiedlung des Wolfs in NRW steht unmittelbar bevor. Der illegale Abschuss von Wölfen wurde in den letzten Jahren in etlichen Fällen durch den Schützen mit einer Verwechslung mit Hunden begründet und führte auch zu entsprechenden Verfahrenseinstellungen und damit Straffreiheit der Täter.

Naturschutz

Jagd auf "schädliche" Tiere

Auch dem Anspruch der Jägerschaft, Tiere in nützlich und schädlich, gut und böse einzuteilen, wird mit der Novelle weiterhin Rechnung getragen. Das seit Millionen Jahre erprobte Zusammenleben von Räubern und Beute und eingespielte biologische Regulative wirken angeblich nicht. Der Jäger sieht hier seine Aufgabe als Entscheider, welche Tierart in welcher Anzahl geduldet werden kann. Diese Entscheidung trifft er individuell und völlig selbstständig, ohne zu Grunde liegende biologische Fakten, Bestandserhebungen oder konkrete Notwendigkeiten. Alleine die nicht ganzjährig vegetarische Ernährungsweise einer Tierart reicht aus, jährlich fast 1 Mio. Tiere in NRW zu töten. Dies betrifft die überwiegende Zahl von Tiertötungen durch die Jagd in NRW. In diese Kategorie fallen z. B. die Jagd auf ca. 80.000 heimische Raubsäuger und weitere 11.000 Neozoen. Selbst 1.500 Exemplare der nur 300 gr. schwere Hermelin werden von Jägern im Zuge der Raubzeugbekämpfung getötet. Immerhin hat es das unter 100 gr. schwere und nur max. 20 cm lange, mäusefressende Mauswiesel geschafft, vom Jagdrecht befreit zu werden.

Zwar werden mit der Novelle jährlich ca. 2.100 Möwen und ca. 5.000 Waldschnepfen (eine Rote Liste Art) nicht mehr getötet, aber der völlig unbegründete jährliche Tot von 165.000 Rabenkrähen und Elstern lässt weiterhin ein Ventil für den Jagdsport.

Fas 500.000 Ringeltauben werden alljährlich als angebliche landwirtschaftliche Schädlinge getötet. Davon ca. die Hälfte während der Brutzeit und ausserhalb der regulären Jagdzeit mittels Ausnahmeverordnung. Damit verhungern zusätzlich hunderttausende Jungtauben im Nest. Eine tatsächliche positive Auswirkung auf Schäden wurde nie dokumentiert. Trotzdem erfolgt diese Vernichtungskampagne zur Brutzeit entgegen Tierschutz, Naturschutzrecht, EU-Vogelschutzrichtlinie, dem ethischen Empfinden der Gesellschaft und selbst der Waidgerechtigkeit.

<u>Jagd aus Artenschutzgründen fachliches Erfordernis für eine Regulation</u> Es besteht keine fachliche, biologisch begründete Notwendigkeit, in Tierpopulationen regulierend einzugreifen.

Derzeit entscheidet jeder Jäger nach persönlichen Gusteau, nicht auf Basis von fachlichen, aufgrund von biologischem Wissen getragenen Notwendigkeiten. Da wird dann von Raubzeug und Raubwild gesprochen, was es zu bekämpfen gilt. Wenn hingegen Paarhufer wegen massiven Schäden in Land- und Forstwirtschaft sowie im Waldnaturschutz verstärkt bejagt werden müssen, will sich eben jene Jägerschaft nicht zum "Schädlingsbekämpfer degradieren" lassen.

Eine generelle, landesweite Jagd auf Prädatoren ist zum Schutz seltener Arten wirkungslos. Zudem hat die flächendeckende Jagd z. B. auf den Fuchs eher negative Auswirkungen, d. h. führt wissenschaftlich nachgewiesen zu einer Erhöhung der Fuchspopulation.

Wenn Tiere aus Artenschutzgründen, z. B. zum Schutz aussterbender Arten (s.u.) oder wegen Tierkrankheiten, die effekthaschend als Seuchen bezeichnet werden, getötet werden sollen, so kann dies nicht im Rahmen einer flächendeckenden Jagd nach Gutdünken und persönlicher Einschätzung eines jeden Jägers erfolgen.

Zum gezielten Schutz von Arten ist das Jagdrecht auch nicht das geeignete Instrument, denn es ist nach seiner eigenen Definition ein Nutzungsrecht. In lokalen und zeitlichen Ausnahmesituationen bietet zudem das Artenschutzrecht auf Genehmigungs- oder Verordnungsbasis die besseren Möglichkeiten. Ggf. notwendige Massnahmen sind dann vor allem auch nicht abhängig von der völlig freien Entscheidung und oder Mitwirkungsmöglichkeit des jeweiligen Jagdpächters, und somit effektiv durchzusetzen. Die gleiche Diskussion wird in anderen Bundesländern auch wegen der von Jägern geforderten Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht geführt.

Wenn Prädatoren inkl. Fuchs aus dem Jagdrecht entlassen werden, unterliegen sie automatisch dem besonderen Schutz des BNatSchG. Das BNatSchG bietet umfangreiche Ausnahmemöglichkeiten z. B. zum Schutz anderer Arten. Besteht also bei einem Vorkommen einer gefährdeten Art, z. B. von seltenen, in Feuchtwiesen brütenden Limikolen wie Uferschnepfe und Brachvogel, die Notwendigkeit vor, die Bruten vor Prädatoren zu schützen, erteilt die Naturschutzbehörde nach Prüfung im Rahmen der fachlich festgestellten Notwendigkeit eine Genehmigung. Die Massnahmen können dann von Jägern aber auch Nichtjagdscheininhabern umgesetzt werden.

Arterkennung und Vögeljagd

Gerade bei der Vogeljagd, die auf fliegende Vögel durchgeführt wird, werden die Arten oft nicht erkannt und geschützte und seltene Arten gesetzeswidrig getötet. Dies erfolgt besonders häufig bei der Wasservogeljagd. Hier wird zudem oft in der Dämmerung in Schwärme geschossen, die oft aus unterschiedlichen Arten bestehen. Aber auch bei der Krähenjagd, werden zahlreich geschützte Arten wie Saatkrähe, Dohle und Kolkraben erlegt.

Die Jagdausbildung bietet nicht die Gewähr, dass die Jäger die jagdbaren Arten oder solche mit ganzjähriger Schonzeit von Jagdbeute unterscheiden können. Die Artbestimmung ist nicht nur vor dem Schuss unzureichend; selbst wenn die toten Vögel eingesammelt wurden, fehlt vielfach das Fachwissen zur Bestimmung. Daher sollte die Vogeljagd vollstädnig eingestellt werden

Schutzgebiete

In Naturschutzgebieten soll der Naturschutz Vorrang haben. Das hat zur Konsequenz, dass eine Jagd nur zugelassen werden kann, wenn sie zur Erreichung der Schutzziele notwendig ist. So steht es auch im Koalitionsvertrag. Im Gesetzesentwurf wird diese Entscheidung nicht aufgegriffen, sondern reduziert auf "hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten". Dies ist eine erheblich mildere Formulierung mit grossem Entscheidungsspielraum.

Der vorliegende Entwurf verzichtet zudem auf eine in den Schutzstatus festgesetzter Schutzgebiete eingreifende gesetzliche Regelung, sodass die Änderung lediglich bei der Neufestsetzung von Schutzgebieten oder Schutzgebietsverordnungen zum tragen kommt – in der Praxi. über Jahrzehnte also keine Wirkung entfalten wird. Dem Bürger ist es nicht zu vermitteln, wenn er in Schutzgebieten starke Beschränkungen wie Wegegebot hinzunehmen hat, das weitaus störungsintensivere Hobby Jagd aber meist uneingeschränkt ausgeübt werden darf.

In Natura 2000 Gebieten regelt das EU-Recht, dass Nutzungen und Beeinträchtigungen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden und eine Verschlechterung des Gebiets und seiner Arten nicht erfolgen darf. Dies ist grundsätzlich auch bei der Jagd als Eingriff zu beachten. Eine entsprechende Regelung findet sich aber weder im Jagdrecht noch im Landesnaturschutzrecht. Dieses Defizit ist dringend zu beheben.

Schäden durch lange Jagdzeiten

Durch die Jagd lernen die Tiere den Menschen bzw. jeden Spaziergänger als Feind kennen und haben eine entsprechende Fluchtdistanz. Die festgelegten Jagdzeiten lassen eine ganzjährige Bejagung etlicher Arten zu. Eine generelle Jagd- und damit Störungspause besteht nicht. Dies führt dazu, dass Arten sich auf Flächen konzentrieren, die ungestört (-er) sind. Durch die so verursachten Massierungen entstehen lokal Schäden.

Dies ist z. B. bei Gänsen in der Feldflur zu beobachten. Zudem wird der Nahrungsbedarf durch häufiges Auffliegen durch Störungen erheblich vergrössert.

Probleme entstehen auch bei Paarhufern. Insbesondere Rot-, Dam-, Sikahirsch und Rehe ziehen sich von Offenlandflächen wie Wiesen tagsüber in ungestörte Waldbereiche zurück. Als Wiederkäuer müssen sie sich permanent Nahrung zuführen, was im Wald zu erheblichen ökologischen und forstwirtschaftlichen Schäden führt. Die Arten werden zur Nachaktivität gezwungen.

Die Lösung dieser Probleme liegt in einer weitgehend jagfreien Zeit, in der die Tiere ihren natürlichen Tag- und Nachtrhythmus beibehalten können und sich in der Fläche verteilen, weil sie das Auftreten von Menschen nicht mehr als Störung empfinden. Dies hat den Nebeneffekt, dass Bürger wieder ungestörte Tiere sogar aus der Nähe beobachten können.

Die Jagdzeiten sind für alle Arten auf wenige Monate zum Jahresende zu konzentrieren. In dieser Zeit kann durch effektive Jagdmethoden mit wenigen revierübergreifenden Bewegungsjagden statt ganzjährigen Einzelansitz störungsarm und effektiv der bei Paarhufern notwendige Abschuss durchgeführt werden.

Grosswaldbesitzer mit Eigenjagden, die die Forstwirtschaft wirtschaftlich betreiben, jagen auf ihren Flächen in dieser Weise. Ein verbessertes Waldökosystem mit vielen Baumarten und natürlicher Waldbodenvegetation und eine naturnahe Forstwirtschaft mit Naturverjüngung sind das gewünschte Ergebnis.

Diese Lösung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Verringerung von überhöhten Paarhuferbeständen wird allgemein von der Jägerschaft abgelehnt, da dies ihrer Vorstellung von ganzjähriger Ausübung ihres Hobbys widerspricht. Hier stehen die Interessen von Grundeigentümern und Flächennutzern sowie dem Bürger diametral den Eigeninteressen der Jäger gegenüber.

Rothirschgebiete

Der Rothirsch ist die einzige authochtone Tierart, deren Vorkommen per (Jagd-) Gesetz festgelegt wird. Ausserhalb dieser sogenannten Wildbewirtschaftungsgebiete, jetzt in der Novelle widersprüchlich Verbreitungsgebiete genannt, sind Rothirsche abzuschiessen. Aus Naturschutzgründen müsste die Regelung genau umgekehrt wirken: In Gebieten ohne etabliertes Rothirschvorkommen müsste die Art ganzjährig geschützt werden, damit der Rothirsch sein natürliches Verbreitungsgebiet nutzen kann. Es widerspricht jeglichem Naturschutzgedanken, eine Tierart aktiv auf ein vom Menschen festgelegtes Gebiet zu beschränken.

Nahezu widersinnig ist es, gerade für diese Tierart dann mit Millionenaufwand Grünbrücken zu bauen, damit sie durch trennende Strassen nicht in ihrem Wanderungsverhalten beeinträchtigt wird.

Die Naturschutzforderung muss daher lauten: ganzjähriger Schonzeit für Rothirsche in Gebieten, in denen keine etabliertes Vorkommen liegt.

Wildtiermanagement – Wildschäden durch Paarhufer

Populationen von Paarhufern seit Jahrzehnten extrem zugenommen haben, wie den Abschussstatistiken zu entnehmen ist. Diese Populationsdichten führen sowohl zu Schäden in der Land- und Forstwirtschaft wie auch im naturnahen Wald – bzw. verhindern diesen und reduzieren die Baumartenanzahl drastisch. Auch der sog. ökologische Waldbau, der unter Verzicht auf Zaunbau und Baumpflanzung auf natürliche Verjüngung setzt, ist wegen zu hoher Paarhuferdichten meist nicht möglich.

Auf dieses immer grösser werdende Problem vermittelt die Novelle keinerlei Lösungsansatz, sondern verharrt in einer gesetzlichen Fixierung der Trophäenjagd.

Die landesweit überhöhten Populationsdichten sind im Wesentlichen auf die Jagd inkl. Hege und insbesondere auf die Ausrichtung der Jagd auf Trophäen zurückzuführen. Sie sind also nicht lebensraumbedingt, sondern künstlich durch die Jagd erzeugt – kurz: nicht trotz sondern wegen der Jagd besteht dieses Problem.

Statt ein problemorientiertes, dringend notwendiges Paarhufermanagement einzuführen, verharrt die Novelle in althergebrachten Regelungen, die zur Erreichung maximaler Trophäen eingeführt wurden. So sind weiterhin Abschusspläne nach Alter und Geschlecht differenziert und Trophäenschauen sowie das jahrelange Aufbewahren jeglicher Hirsch-, Reh- und Mufflonköpfe von männlichen Tierengesetzlich vorgeschrieben.

Statt klar die aktive Förderung der überhöhten Paarhuferpopulationen zu verbieten, wird weiterhin die Fütterung in sogenannten jagdlichen Notzeiten sogar genehmigungsfrei zugelassen. Dies rein nach kalendarischer Vorgabe. In Regionen wie Skandinavien wird –trotz erheblich verschärfter Klimasituation im Winter- nicht gefüttert. Der Unterschied ist rein der, dass traditionell in Skandinavien eine sogenannte "Fleischjagd" durchgeführt wird und keine Trophäenjagd. Ziel der Jagd dort ist die Beschaffung von Wildfleisch, nicht von Hornmasse für die Zimmerwand.

Selbst beim Wildschwein wird weiterhin auf die Anlockung mittels Futter gesetzt. Trotz der Erfahrung, dass jegliche Fütterungsbeschränkung von der Jägerschaft weitgehend nicht beachtet wird. Stetige immer wieder vorgenommene gesetzliche strenge Fütterungsregelungen wurden einfach nicht beachtet. Daher ist jede zulässige Fütterung die Basis für massive Gesetzesverstösse.

Das Hegegebot des bisherigen Jagdrechts müsste durch ein absolutes Hegeverbot ersetzt werden. Die Behauptung der Jägerschaft, dass es tierschutzwidrig sei, Wildtiere im Winter nicht zu füttern ist grotesk und vorgeschoben. Das bisherige, auf alle dem Jagdrecht unterliegende Wildarten anzuwendende Hegegebot wurde von den Jägern nur punktuell umgesetzt, dort aber massiv. Es beschränkte sich auf Paarhufer und Rebhuhn + Fasan. Gesetzeswidrig wurden z.B. Prädatoren wie Fuchs oder Greifvögel in sog. Notzeiten nicht gefüttert, sondern sogar ihre Notlage noch zur Jagd ausgenutzt. Unter diesem Aspekt erscheint das Tierschutzargument als reine Verdummung der nichtjagenden Bürger. Weder Natur- noch Tierschutz fordern das füttern von Wildtieren im Winter.

Teil 2

Novelle Landsjagdgesetz NRW Bewertung des Kabinettsentwurfs zum LJG v. 19.06.2014

Stand 08.10.2014

Die Bewertung erfolgt bis auf wenige Ausnahmen auf Basis der NABU Jagdpositionen. Wo solche im Detail nicht bestehen wurden allgemeine Natur- und Tierschutzpositionen dargestellt.

Bewertet werden überwiegend die Änderungen, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes unzureichend sind oder notwendige aber fehlende Änderungen.

Zahlreiche weitere, positive Änderungen werden daher hier nicht kommentiert.

Folgeänderungen, die sich aus den Forderungen ergeben, sind nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung

Die Novellierung des Landesjagdgesetzes NRW wurde mit den im Koalitionsvertrag festgelegten Zielen

- Ausrichtung an ökologischen Kriterien
- Ausrichtung an Tierschutzkriterien
- Untersagung von tierschutzwidrigen Praktiken
- Begrenzung der Jagd in Schutzgebieten "wenn dies der Schutzzweck erfordert" festgelegt.

Diese Zielen wurden offensichtlich bei der Erarbeitung des vorgelegten Kabinettsentwurf nicht weiter verfolgt.

Statt sich an den o. g. Zielen und der zunehmend kritischen Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Jagd zu orientieren wurde die Besitzstandswahrung der Jägerschaft auf Grundlage des 62 Jahre alten Bundesjagdgesetzes Priorität eingeräumt.

Dem gegenüber stehen etliche positive Änderungen zu Gunsten des Tierschutzes und kaum Fortschritte zu Gunsten des Natur- und Artenschutzes.

Beispiele:

- Fast alle Arten, die bisher bejagt werden durften, sind weiterhin jagdbar; teils mit Begründungen, die nicht den festgelegten Zielen des Gesetzes entsprechen.
- Künftig werden statt bisher 1,2 Mio. getötete Tieren pro Jahr nur knapp unter 2% weniger abgeschossen, weil sie nicht mehr zu den jagdbaren Arten gehören.
- Mehr als 1 Mio. Tiere werden weiterhin ohne vernünftigen Grund und meist ohne Verwertung aus schiesssportlichen Gründen getötet werden.
- Eine tatsächliche Verwertung, als rechtfertigende Grund für jegliche Tiertötung wird nicht verbindlich vorgeschrieben.
- Für Ringeltaube, Rabenkrähe und Kaninchen dürfen auch in der Fortpflanzungszeit Jagdzeiten festgelegt werden.
- Jungfüchse, Jungkaninchen und junge Wildschweine dürfen ganzjährig bejagt werden.
- Die auf fortgesetzter Tierquälerei basierende Beizjagd bleibt weiterhin uneingeschränkt zulässig.
- Weiterhin könne auch gefährdete Arten bejagt werden

- Die Jagdzeiten wurden nur marginal verkürzt, weiterhin erfolgt die Jagdausübung ganzjährig, auch während der störungsempfindlichen Aufzucht-Zeiten.
- Blei bleibt in Schrotmunition weiterhin zulässig. Eine Durchsetzung des Bleimunitionsverbots ist schon deshalb wenig wahrscheinlich weil das Verbot gibt, bleihaltige Munition im Jagdrevier mitzuführen, fehlt.
- Das Schiessen über Gewässern und in Vogelschwärme und die Fallenjagd werden nicht verboten.
- Hundeabschuss bleibt weiterhin zulässig wie ebenso die Jagdhundeausbildung an der lebenden Ente.
- Die Wildfolge über Reviergrenzen bleibt weiterhin meist verboten.
- Tier- und Naturschutzverbände sind weiterhin nicht oder nur marginal in jagdlichen Gremien vertreten; für die Benennung ihrer Vertreter wurde eine neue Hürde errichtet.
- Ausnahmen von jagdlichen Vorschriften werden ohne Verbandsbeteiligung erteilt.
- Der Rothirsch wird aktiv an der Wiederbesiedlung seines natürlichen Verbreitungsgebiets gehindert Neozoen werden dagegen gefördert.
- Die Jagd in Schutzgebieten wird kaum eingeschränkt.
- Die Fütterung wird weiterhin zugelassen.
- Die Aussetzung von Wild für jagdliche Zwecke bleibt erlaubt.
- Die Naturschutzverbände können die Jagd auf ihren Eigentumsflächen nicht einschränken oder verbieten.
- Die gesetzlichen Vorschriften und die zukünftige Jagdpraxis bleiben weiterhin an Trophäen, statt an biologischen und Tierschutzkriterien orientiert.

A. Landesjagdgesetz

§ 1 Ziele des Gesetzes

Änderung

keine

Bewertung

Die Ziele des Gesetzes (identisch mit den Zielen der Jagd) sind soweit o. k. Bei der Auswahl der jagdbaren Arten werden aber Prädatoren dem Jagdrecht zugeordnet, um sie dann aus angeblichen Artenschutzgründen, also Gründen, die nicht den Zielen der Jagd entsprechen, zu bejagen. Prädatoren und deren Management sollten daher konsequenterweise dem Artenschutz überlassen werden. Forderung

Konsequente Beschränkung der Jagd und jagdbaren Arten im weiteren Gesetzestext auf die Ziele des Gesetzes.

§ 2 Tierarten

Änderung

Die Möglichkeit, Tierarten dem LJG zu unterstellen oder aus dem LJG zu streichen, wird vom Landtag auf das Ministerium (im Einvernehmen mit dem Landtag) verlagert. Bewertung

Positiv, auf diese Weise kann flexibler auf die Populationsentwicklung der Arten eingegangen werden.

Forderung

erfüllt

§ 4 Befriedete Bezirke: Absatz 3 neu EGMR Urteil

Änderung

Der § 6a BJG, zur Umsetzung des EGMR-Urteils zur ethischen Entscheidung des Grundeigentümers, ob auf seiner Eigentumsfläche gejagt darf, wird geringfügig erweitert auf juristische Personen.

Bewertung

Grundsätzlich ist die Erweiterung zu begrüssen. In der Praxis wirkt sie sich jedoch kaum aus, da auch bei Verbänden als Grundeigentümer weiterhin eine ethische Ablehnung der Jagd Grundvoraussetzung ist.

Forderung

Neben den ethischen Gründen sind naturschutzfachliche Gründe aufzunehmen, bzw. die Befriedung ist auf Antrag ohne weitere Antragsvoraussetzungen zuzulassen. Dies würde zudem zu einer Entbürokratisierung des Verfahrens führen. Inhaber befriedeter Grundflächen sollen nicht für Probleme auf Nachbarflächen verantwortlich gemacht werden können.

Absatz 4 neu Jagd in befriedeten Bezirken

Änderung

Bisher durften fachkundige Personen im Befriedeten Bezirk (z.B. Garten oder Haus) mit Genehmigung der UJB z. B. Marder oder Waschbär fangen. Nunmehr darf diese Genehmigung nur Jagdscheininhabern erteilt werden.

Bewertung

Es sollte auch weiterhin der UJB-Prüfung vorbehalten bleiben, ob auch andere Personen wie z. B. Biologen, Tierärzte, Absolventen von Fallenjagdlehrgängen und anerkannte Schädlingsbekämpfer Tiere fangen dürfen.

Forderung

Beibehaltung der bisherigen, bewährten Rechtslage. Es gibt keine Fallbeispiele, die eine Änderungen/Privilegierungen von Jagdscheininhabern sinnvoll erscheinen lassen.

Absatz 6 neu Wildfolge

Änderung

Reaeluna ist neu

Bewertung

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass angeschossenen Tiere aus Tierschutzgründen über das jeweilige Jagdrevier hinaus nachgesucht und erlegt werden dürfen. Nicht tierschutzgerecht ist die Beschränkung auf aus ethischen Gründen befriedete Flächen.

Forderung

Nachsuchen zur Beendigung des Leidens angeschossener Tiere dürfen nicht auf ethisch befriedete Bezirke beschränkt werden, sondern müssen auf die benachbarten Jagdreviere ausgeweitet werden können (s. u.).

§ 19 Sachliche Verbote Abs. 1 Nr. 2 Jagdwaffen

Anderung

Die Jagd mit Vorderladern, Bolzen und Pfeilen wird verboten.

Bewertung

Die Änderung ist positiv, aber unzureichend

<u>Forderung</u>

Auch das Töten von Tieren mit Messerwaffen wie z.B. der sog. Saufeder ist als tierschutzwidrige Jagdmethode zu verbieten.

Abs. 1 Nr.3 Bleikugelmunition

Änderung

Die Verwendung von bleihaltigen Büchsenpatronen und Flintenlaufgeschossen wird verboten.

Bewertung

Die Änderung ist positiv, aber unzureichend. Beim Teilverbot der Verwendung von bleihaltigem Schrot hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Verbot des Schiessens mit bleihaltiger Munition in der Praxis kaum beachtet wurde, sowie kaum zu kontrollieren ist.

Forderung

Grundsätzlich sollte nicht nur die kaum nachprüfbare Verwendung verboten werden, sondern auch das Mitführen im Jagdrevier.

Abs. 1 Nr. 4 Bleischrot

Änderung

Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Jagd an und über Gewässern.

Bewertung

Die für die Einführung von bleifreier Munition dargestellten Argumente gelten in gleicher Weise gegen die Verwendung von Bleischrot abseits von Gewässern. Diese Beschränkung ist ohne fachliche Begründung.

Forderung

- Uneingeschränktes Verbot der Jagd mit Bleischrot
- Verbot des Mitführens von Bleischrot im Jagdrevier.

Abs. 1 Nr. 7 Jagd an Querungshilfen

Änderung

Verbot der Jagdausübung an Querungshilfen

Bewertung

Gute, dringend erforderliche Regelung, aber der 300 Meter-Radius ist zu gering. Es werden vom Steuerzahler Millionen € für Querungshilfen ausgegeben. Deshalb müssen diese uneingeschränkt und ungestört durch Jagdausübung ihrem Zweck dienen.

Forderung

- Erweiterung des Sperrbezirks auf 1.000m
- Verpflichtung, bestehende Jagdeinrichtungen zu entfernen.
- Als Jagdeinrichtung gelten auch alle Einrichtungen, die nur zur Beobachtung dienen.

Abs. 1 Nr. 8. Baujagd auf Füchse und Dachse

Änderung

Die Baujagd auf Füchse und Dachse wird verboten

Bewertung

Positiv aber unzureichend, da die Baujagd auf Kaninchen weiterhin zulässig ist. Aus § 30 Abs. 4 Novelle und der Begründung kann geschlossen werden, dass die Jagd auf Fuchs und Dachs an künstlichen Bauten weiterhin zulässig sein soll.

Forderuna

Verbot der Baujagd auf Kaninchen sowie der Baujagd auf Fuchs und Dachs ausdrücklich auch am Kunstbau.

Zusätzlich notwendige Verbote:

a. Verbot, in Vogelschwärme zu schiessen

Begründung

Zahlreiche Vogelarten, insbesondere Rabenkrähen, Ringeltauben und Wasservögel werden in der Regel beschossen, wenn sie im Schwarm fliegen. Das führt beim Schrotbeschuss dazu, dass viele Vögel angeschossen werden und oft erst nach längerer Qual sterben. Bei Untersuchungen von gefangenen Wasservögeln wurde nachgewiesen, dass teilweise über 50% der Tiere Schrote im Körper hatten. Zudem fliegen Vögel oft in gemischten Schwärmen, sodass der Abschuss von Vögeln, die Arten ohne Jagdzeit angehören, nicht selten ist. Das Schiessen mit Schrot ist weder nachhaltig, noch artenschutz-, tierschutz- oder gesundheitskonform.

Forderung

Verbot mit Schrot in Vogelschwärme zu schiessen

b. Verbot über Wasserflächen zu schiessen

Begründung

Vögel, insbesondere Wasservögel mit besonders dichtem Körpergefieder sterben meist nicht direkt durch Schrote, die den Körper treffen, sondern werden durch Treffer an der fast unbefiederten Flügelunterseite flugunfähig und sterben durch Aufprall auf den Boden. Beim Aufprall aufs Wasser überleben sie, verstecken sich vor den eingesetzten Jagdhunden und gehen ungenutzt zu Grunde.

Forderung

Verbot, Tiere über Wasser zu beschiessen. Damit entfällt zudem die Notwendigkeit, Jagdhunde an der lebenden Ente auszubilden.

c. Verbot der Beizjagd

Begründung

Die Beizjagd basiert auf Hungernlassen und Gewichtsreduktion der Beizvögel durch Nahrungsreduktion oder –entzug sind ein eindeutiger Verstoss gegen den Tierschutz. Die Greifvögel werden überwiegend, teils dauerhaft an kurzer Leine gehalten und die durchschnittliche, tägliche Flugzeit liegt bei wenigen Minuten. Dies führt zu einer tierschutzwidrigen Beschränkung der Bewegungsmöglichkeiten. Entflogene Greifvögel erhängen sich oft an ihren Lederfesseln oder verhungern. Von entflogenen Beizvögeln geht eine Gefahr durch Krankheitsübertragung und genetische Vermischung mit heimischen Arten aus.

Die Jagd mit ihnen ist nicht selektiv; häufig werden geschützte Arten erbeutet. Die illegale Naturentnahme und der illegale Handel sind bei Greifvögeln besonders hoch. Forderung

Verbot der Beizjagd

Abs. 2 Ausnahmen

Änderung

Bislang konnte nur das Ministerium Ausnahmen von den "sachlichen Verboten" genehmigen. Nunmehr wird die Zuständigkeit auf die Unteren Jagdbehörden verlagert.

Bewertung

Die Verlagerung auf die Unteren Jagdbehörden ist nicht sachgerecht, führt zu einer häufigeren Anwendung der Ausnahmen und insgesamt zu einer ungleichen Verwaltungspraxis, die eher bereit ist, Ausnahmen zuzulassen.

Forderung

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit Zuständigkeit des Ministeriums. Zudem sollte das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden sowie eine Anhörung der Natur- und Tierschutzverbände erfolgen.

Abs. 3 Ermächtigung für weitere Verbote

Änderung

Die Ermächtigung, weitere Verbote zu erlassen wird begrüsst.

<u>Forderung</u>

Das Verbot von Bleischrot sollte direkt in § 19 Abs. 1 Nr. 4 aufgenommen werden

§ 20 Jagd in Schutzgebieten

Änderung

Die Jagd in NSG und Natura 2000 Gebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten.

Bewertung

Diese Regelung ist ein Fortschritt, jedoch geht sie immer noch davon aus, dass Jagd in Schutzgebieten grundsätzlich zulässig ist. Die Jagd in NSG wird aufgrund der bestehenden Verordnungen kaum, jedenfalls nicht im notwendigen Umfang eingeschränkt. Diese Änderung wird auf Jahrzehnte in den bisherigen Schutzgebieten an der Jagdpraxis nichts ändern, da die bisherigen, die Jagd betreffenden Regelungen, in NSG fortbestehen.

Jagd in Natura 2000 Gebieten muss als Eingriff ge- und bewertet werden. Wie bei anderen Nutzungen auch müssen bei Natura 2000 Gebieten vor jeder Neuverpachtung die bisherige Jagdpraxis und ihre Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet und seine Arten einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Der Koalitionsvertrag sieht eine Bejagung in Schutzgebieten vor, wenn "dies der Schutzzwecke erfordert". Die Jagd hat damit in Schutzgebieten eine dienende Funktion. Damit wäre die Jagd in Schutzgebieten per Gesetz unmittelbar unzulässig, bis die UNB festgestellt hat, dass und in welchem Umfang eine Jagd zur Erreichung des Schutzzieles notwendig ist.

<u>Forderung</u>

Umsetzung des Koalitionsvertrags. Jagd in NSG und Kernzonen von Biosphärenreservaten nur und soweit die Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass sie dem Schutzziel dient.

Jagd in Natura 2000 Gebieten nur nach Durchführung einer UVP.

§ 22 Abschussregelungen

Abs.10 Aufbewahrungspflicht für Gehörn von Trophäenträgern

Anderung

Marginal im Wording

Bewertung

Jäger werden verpflichtet 2 Jahre lang von männlichen Paarhufern Gehörn, Schädelteile und Unterkiefer aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Diese Regelung dient alleine dem Trophäenkult und einer auf Trophäen ausgerichteten Jagd. Sie belastet Jäger, die nach ökologischen Kriterien zum Fleischerwerb jagen, erheblich.

Forderung

Ersatzlos streichen – ggf. Kann-Regelung nach Aufforderung durch die UJB bei Verdacht von erheblichen missbräuchlichen Abschüssen.

Abs. 11 Pflichttrophäenschauen

Änderung

Marginal im Wording

Bewertung

Trophäenschauen dienen ausschliesslich dem Trophäenkult und fördern diese Ausrichtung der Jagd. Der Gesetzgeber sollte des jedem Jäger überlassen, ob er an diesem archaisch anmutenden Kult teilnehmen möchte. Es verlangt vom Jäger zudem, Trophäen zu sammeln, statt sie z. B. im Naturkreislauf zu belassen. Andere Bundesländer haben diese Regelung bereits abgeschafft.

Forderung

Ersatzlose Streichung

Abs. 13 Nr. 2 Festlegung von Verbreitungsgebieten und Freigebieten

Änderung

Marginal im Wording

Bewertung

Die Festsetzung von Gebieten, in denen autochthone Arten leben dürfen, und solchen, die von diesen Arten freizuhalten sind, widerspricht jedem Naturschutzgrundsatz. Das natürliche Verbreitungsgebiet jeder Art, auch des Rothirsches, ist zu respektieren. Solange eine autochthone Art ihr potentielles Verbreitungsgebiet nicht besiedelt hat, ist eine Besiedlung zu fördern. Es ist widersinnig, gerade für Rothirsche Wanderungshemmnisse kostenintensiv durch Grünbrücken zu beseitigen und auf der anderen Seite per Gesetz festzulegen, wo diese Art nicht vorkommen darf.

Für allochthone Arten wie Mufflon, Sikahirsch und Damhirsch sind solche Begrenzungen wünschenswert.

Forderung

- Streichung der Verbreitungsgebiete für den Rothirsch-
- Abschussverbot in Gebieten, in denen die Art noch nicht fest etabliert ist

§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 Aufhebung von Schonzeiten

Änderuna

keine

Bewertung

Die UJB kann nach eigenem Ermessen Schonzeiten aufheben. Ein so starker Eingriff in das Tierwohl und die Natur sollte nicht alleine in die Zuständigkeit der UJB fallen. Forderung

Es muss eine Verbandsanhörung der Natur- und Tierschutzverbände, das Einvernehmen mit der UNB und der obersten Jagd- und Naturschutzbehörde, sowie des LANUV hergestellt werden und der Beirat der UJB zustimmen.

§ 25 Jagdschutz

Abs. 1 Wildfütterung

Änderung

Das Wildschwein wird von der Verpflichtung es in sog. Notzeiten zu füttern, ausgenommen.

Bewertung

Änderung sinnvoll, greift aber bei weitem zu kurz.

Es besteht keinerlei Grund, für den geringen Teil der heimischen Tierwelt, der dem Jagdrecht unterliegt, diese im Winter zu füttern und alle anderen Tierarten unberücksichtigt zu lassen. Tierschutz ist unteilbar und als Argument, in natürliche Regelungsmechanismen einzugreifen, untauglich. Selbst im klimatisch härteren Skandinavien gibt es keine Winterfütterung. Statt jegliche Fütterung zu untersagen, wird hier eine Fütterungspflicht gesetzlich festgeschrieben.

Zudem wurden bisher ausschliesslich bei Paarhufern die gesetzliche Fütterungspflicht intensivst umgesetzt; andere Wildarten wurden gesetzeswidrig der Witterung mit ihrer Nahrungsverknappung ausgesetzt. Gerade bei den Paarhufern mit ihren deutlich zu hohen Populationsdichten, wäre eine Winter-bedingte Selektion hilfreich, um Wildschäden zu verringern. Durch Fütterungen werden Paarhufer im Wald an den Futterstellen konzentriert und damit erhebliche Waldschäden verursacht. Fütterungen werden häufig missbraucht um das Wild im eigenen Revier zu halten. Zahlreiche Beschränkungen der Fütterungsvorschriften hatten bisher in der Praxis kaum Resonanz gefunden.

Forderung

Streichung der Fütterungspflicht und Verbot jeglicher Wildfütterung inkl. Anlage von Wildäckern

Abs. 4 Nr. 2 Hundeabschuss

Änderung

Die Möglichkeit Hunde abzuschiessen wird gegenüber der bisherigen, seit 1952 geltenden Regelung, nicht eingeschränkt. Es wird jedoch ein Dokumentation- und Meldepflicht eingeführt. Diese wird gleich wieder entwertet, weil neben nachvollziehbaren Beweismitteln auch der Zeugenbeweis zugelassen wird. Bewertung

Der anachronistische, tierschutzwidrige und gesellschaftlich geächtete Hundeabschuss bleibt erhalten. Weiterhin bleibt unberücksichtigt, dass auch der tote Hund im Eigentum des Halters bleibt und die Nichtablieferung durch den Jäger den Straftatbestand eines Diebstahls erfüllt.

Die Verwechslungsgefahr mit Wölfen bzw. die Möglichkeit bei Wolfsabschüssen mit der Ausrede einer angeblichen Verwchslung mit Hunden Straffreiheit zu erlagen, wird nicht berücksichtigt.

Forderung

Verbot des Hundeabschusses

§ 28a Verhinderung von Tierleid Abs. 1 Unfallwild

Änderung

Neu

Bewertung

Es besteht Einigkeit, dass aus Gründen des Tierschutzes, angefahrenes Wild unverzüglich zu töten ist.

Die neue Regelung ist aber unzureichend, da sie vor der Tötung des Tieres erst eine zeitaufwendige, das Tierleid unnötig verlängernde Suche nach dem Jagdpächter und dessen Information vorschreibt. Hier wird dem Tötungsrecht des Jagdpächters der Vorrang vor einer Verkürzung des Tierleids eingeräumt.

Zudem wird die Tötung alleine von der zufälligen Anwesenheit eines Jägers mit Waffe abhängig gemacht, sodass diese einschränkenden Voraussetzungen in der Praxis kaum dazu führen wird, dass Tierleid verkürzt wird.

Forderung

Zulassen einer unmittelbaren Tötung durch Fachkundige ohne Beschränkung auf Jäger. Fachkundig können auch Tierärzte, Biologen oder Metzger sein.

§ 29 Abs. 3 Wildfolge

Änderung

Angeschossene Tiere dürfen – erst nach erfolgloser Kontaktaufnahme zum Nachbar-Revierpächter - , soweit es sich nicht um Paarhufer handelt, von Hundeführern ins fremde Revier verfolgt und getötet werden. Diese, Tierleid verkürzende Möglichkeit besteht ausdrücklich nicht für Paarhufer.

Bewertung

Positive, aber viel zu restriktive Möglichkeit Tierleid zu verkürzen. Auch hier wird dem Besitzanspruch des Jägers und dem Jagdneid untereinander wieder der Vorrang vor einer Verkürzung von Tierleid gegeben. Tierschutz ist nicht teilbar: warum hier die Unterscheidung zwischen Vögeln und Säugetieren?

Forderung

Zulässigkeit der sofortigen Verfolgung von angeschossenem Wild in fremde Jagdreviere für alle Wildarten inkl. Paarhufern.

§ 30 Jagdhunde

Abs. 2 Reviergrenzen überjagende Hunde

Änderung

Das sog. "Überjagen" von Jagdhunden bei Bewegungsjagden wird nicht mehr als Jagdstörung bewertet.

Bewertung

Guter Ansatz, dieses Hemmnis bei Bewegungsjagden zu verringern. Nicht nachvollziehbar ist, dass diese Regelung nur dann gelten soll, wenn in dem entsprechenden Revier maximal 3 Bewegungsjagden durchgeführt werden. Damit wird die Bewegungsjagd ausgerechnet in den Jagdrevieren eingeschränkt, in denen aufgrund eine überhöhten Paarhuferpopulationsdichte mit mehr als 3 Bewegungsjagden eingegriffen werden muss.

Forderung

Streichung der Beschränkung auf Reviere mit maximal 3 Bewegungsjagden/Jahr.

Abs. 4 Jagdhundeausbildung an der lebenden Ente

Anderung

Beschränkung der Jagdhundeausbildung an Vögeln auf flugfähige Stockenten. Bewertung

Die Beschränkung auf lebende Stockenten ist ein kleiner Schritt weg von tierquälerischen Jagdmethoden. Weiterhin sollte aus Tierschutzgründen auf eine Ausbildung an der lebenden Ente verzichtet werden, wie dies bereits in anderen Bundesländern der Fall ist. Es findet derzeit ein Ausbildungstourismus aus anderen Bundesländern mit Verbot nach NRW statt. Das Hetzen von Hunden auf zahme, gezüchtete Stockenten ist tierschutzwidrig. Zudem sollten Wasservögel grundsätzlich nicht über Gewässern geschossen werden (s. §19) Dann entfällt auch jegliche Argumentation für diese Ausbildung.

Forderung

Verbot der Ausbildung an der lebenden Ente und Schiessverbot auf Wasservögel über Gewässern.

Abs.5 Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Baujagd mit Füchsen

Änderung

Beschränkung des Hundestrainings zur Baujagd auf die Duftspur des Fuchses ohne körperlichen Kontakt.

Bewertung

In § 19 Abs.1 Nr.7 wird die Baujagd auf Dachs und Fuchs verboten. Daher entfällt auch jede Notwendigkeit, Hunde für die Baujagd auszubilden.

Forderung

Verbot der Ausbildung von Hunden zur Baujagd an Schliefanlagen mit Füchsen. Redaktioneller Hinweis

Im Gesetzestext fehlt: "....Jagdhund nur auf der Duftspur...."

§ 31 Aussetzen von Wild

Für alle Absätze des § 31:

Die fehlende Beschränkung auf "dem Jagdrecht unterliegende Wildarten" und somit Einbeziehung sämtlicher Tierarten (inkl. z. B. Insekten) in jadgliche Regelungen, greift massiv und ohne Begründung und Berechtigung in das Artenschutzrecht ein. Rechtliche Bewertung

- Das Aussetzen von Tieren ist im abweichungsfesten BNatSchG sowie in internationalen Übereinkommen (z.B. IUCN) geregelt. Nach der neuen Verfassungslage (Konkurrierende Gesetzgebung) ist eine Regelung im Jagdrecht unzulässig.
- 2. Die Definition in § 31 Abs.1 von fremden Tierarten ist unklar. Sie passt nicht zur Definition von "heimisch" im BNatSchG, das den Bezug 1492 und nicht 1952 hat.

Abs. 2 Aussetzen "fremder" Tierarten

<u>Anderung</u>

Verlagerung der Genehmigung von der UJB auf die oberste Jagdbehörde Bewertung

Verlagerung der Zuständigkeit positiv. Es geht hier vermutlich um sog. "fremde" <u>Wild</u>arten und es sollen nicht alle <u>Tier</u>arten (alleinige Regelung im Artenschutzrecht) von dieser Regelung erfasst werden. Es ist nicht klar, welche Tierarten von dieser Regelung betroffen sind (welche, der aktuellen Novelle unterliegenden Arten, die 1952 nicht heimisch waren) . Sog. Wunschwild wie Wisent oder Truthahn? Das Aussetzen von sog. "fremden" Tier- bzw. Wildarten für jagdliche Zwecke wird abgelehnt. Jagd bedeutet Nutzung vorhandener, jagdbarer Arten, nicht aber Ausstaffierung der Natur mit weiteren Arten um das Arteninventar der Jagdstrecke zu erhöhen.

Forderung

- Jegliche Aussetzung für jagdliche Zwecke ist zu verbieten.
- Das Aussetzen von Tieren muss ausschliesslich den Regelungen im BNatSchG unterliegen.
- Die Naturschutzverbände sind zu beteiligen.
- Verbot "fremde" Tier- oder Wildarten auszusetzen

Redaktioneller Hinweis

Vermutlich soll hier das Aussetzen als fremd geltender <u>Wilda</u>rten, nicht aller <u>Tier</u>arten geregelt werden.

Abs. 4 neu Aussetzen heimischer Tierarten

Änderung

Die Genehmigung zur Aussetzung für Bestandsstützung oder Wiederansiedlung in Jagdrevieren wird von biotopverbessernden Hegemassnahmen abhängig gemacht. Es fehlt die Beschränkung auf jagdbare Arten und die Regelung greift damit ins abweichungsfeste Artenschutzrecht ein. Nach vorliegender Regelung dürfen von Nichtjägern Tiere nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörden nach Artenschutzrecht ausgesetzt werden. Von Jägern Tiere mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde.

Bewertung

Die Regelung ist wegen fehlender Abgrenzung zum Artenschutzrecht nicht praktikabel.

Das Aussetzen von Wildarten für jagdliche Zwecke wird abgelehnt. Jagd bedeutet Nutzung vorhandener, jagdbarer Arten, die entsprechend der Biotopkapazität in solcher Populationsdichte vorkommen, dass sie unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit genutzt werden können.

Forderung

- Streichung jeglicher Regelung zur Aussetzung im Jagdrecht und damit Anwendung des Artenschutzrechts.
- Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie Verbandsbeteiligungsverfahren des Natur- und Tierschutzes

Redaktioneller Hinweis

Vermutlich soll hier das Aussetzen als heimisch geltender <u>Wilda</u>rten, nicht aller <u>Tier</u>arten geregelt werden.

Abs.6 neu verbotswidrig ausgesetztes Wild

Änderung

Es wird eine Verpflichtung eingeführt, verbotswidrig ausgesetztes Wild abzuschiessen.

Bewertung

Es ist zu begrüssen, dass diese Verpflichtung eingeführt wird, um illegale jagdliche Aussetzungen zurückzuführen. Die Begrenzung auf Abschuss statt zusätzlich auch den Fang zuzulassen ist nicht nachvollziehbar, da bei scheuen Tieren ein Fang erfolgversprechender sein kann.

Die Regelung sollte nicht nur für nachweisbar verbotswidrig ausgesetztes Wild gelten, sondern für jegliches, auch entkommenes Wild, da in der Praxis meist nicht nachgewiesen werden kann, ob die Tiere illegal ausgesetzt oder (angeblich) "versehentlich" entkommen sind.

Forderung

Erweiterung um Fangmöglichkeit und entkommenes Wild.

§ 34 Schiessnachweis

Änderung

Neue Regelung

Bewertung

Die Einführung eines Schiessnachweises bei Bewegungsjagden wird begrüsst. Es fehlt der Hinweis, dass der Schiessnachweis nur 1 Jahr Gültigkeit hat. Die Vogeljagd mit Schrot ist schiesstechnisch sehr anspruchsvoll und bedarf einer jährlichen Schiessprüfung

Forderuna

 Zusätzlich ist ein jährlicher Schiessnachweis bei der Vogeljagd mit Schrot vorzuschreiben. Die Gültigkeit der Schiessnachweise ist auf 1 Jahr zu begrenzen.

§ 51 Abs. 1 Oberster Jagdbeirat

Erhöhung der Zahl der Verbandsvertreter der Jäger und neue Vertretung des Tierschutzes

1. Änderung

Die Vertretung der Jäger wird von 4 auf 5 Sitze erweitert und damit wird der neu hinzugekommene Vertreter des Tierschutzes kompensiert. Es stehen je 1 Vertreter des Natur- und Tierschutzes 16 anderen Vertretern gegenüber.

Bewertung

Der Jagdbeirat sollte zur Hälfte aus Vertretern der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und zur Hälfte aus Vertretern der Jägerschaft im weiteren Sinne bestehen. Die Gesellschaft, insbesondere der Natur- und Tierschutz, sollte wesentlich mit über jagdliche Fragen entscheiden und nicht die Jägerschaft dies unter sich ausmachen dürfen.

Derzeit stehen je 1 Vertreter von Natur- und Tierschutzverbänden alleine 8 Vertretern der Jägerschaft sowie weiteren Vertretern, die der Jägerschaft nahe stehen und meist auch Jäger sind, gegenüber. Die Sitze von insgesamt 2 Natur- und Tierschutzvertretern geht über eine Alibifunktion nicht hinaus und stellt nicht die proklamierte Stärkung des Natur- und Tierschutzes dar. Damit ist weder die bei der Novellierung angestrebte stärkere Berücksichtigung das Natur- und Tierschutzes möglich, noch die bessere Verankerung in der Gesellschaft erreicht.

Forderung

Die Anzahl der Vertreter der Jagdinteressen sollte der Anzahl der Vertreter der Natur- und Tierschutzverbände entsprechen. Natur- und Tierschutzverbände sollten jeweils über 4 Vertreter verfügen.

Beschränkung der Verbandsvertreter

2. Änderung

Als Neuregelung sollen nur noch Verbandsvertreter benannt werden, die ihren Wohnsitz in NRW haben.

Bewertung

Diese Wohnraumeingrenzung führt vor allem bei den Natur- und Tierschutzverbänden dazu, dass diese ihre wenigen Spezialisten ggf. nicht mehr entsenden können, wenn deren Wohnort nicht in NRW liegt. Es liegen bisher keine negativen Erfahrungen vor, dass nicht in NRW wohnhafte Beiratsmitglieder aufgrund mangelnder Kenntnisse der Verhältnisse in NRW, ihre Aufgaben nicht erfüllten. Wesentliche Jagdfragen sind grundsätzlicher Natur und nicht NRW-spezifisch. Ein Anlass für diese Beschränkung besteht nicht. Es sollte weiterhin den Verbänden überlassen sein, ihre Vertreter ungeregelt selbst zu bestimmen.

Forderung

Streichung der Wohnsitzregelung

§ 54 Abs. 3 Beirat bei der Forschungsstelle

1. Änderung

Der Beirat wird von 9 auf 12 Mitglieder vergrössert. Es kommen 1 Vertreter der Berufsjäger, 1 Vertreter der Jägerschaft und 1 Tierschutzvertreter hinzu. Damit stehen 8 Jäger insgesamt 3 Natur- und Tierschützern gegenüber.

Bewertung

Die Jagd wird durch 2 zusätzliche Vertreter verstärkt, der Tierschutz wird erstmalig durch ein Mitglied vertreten. Dies stellt insgesamt eine Verschlechterung im

Stimmenverhältnis der Vertretung des Natur- und Tierschutzes dar und damit wird der Einfluss der Gesellschaft auf dieses Gremium entgegen der Behauptung in der Novellierungsbegründung verringert.

Forderung

Paritätische Besetzung des Beirats zwischen Jagd auf der einen und Naturschutz auf der anderen Seite.

Beschränkung der Verbandsvertreter

2. Änderung

Als Neuregelung sollen nur noch Verbandsvertreter benannt werden, die ihren Wohnsitz in NRW haben.

Bewertung

Diese Wohnraumeingrenzung führt vor allem bei den Natur- und

Tierschutzverbänden dazu, dass diese ihre wenigen Spezialisten ggf. nicht mehr entsenden können, wenn deren Wohnort nicht in NRW liegt. Es liegen bisher keine negativen Erfahrungen vor, dass nicht in NRW wohnhafte Beiratsmitglieder aufgrund mangelnder Kenntnisse der Verhältnisse in NRW, ihre Aufgaben nicht erfüllten. Wesentliche Jagdfragen sind grundsätzlicher Natur und nicht NRW-spezifisch. Ein Anlass für diese Beschränkung besteht nicht. Es sollte weiterhin den Verbänden überlassen sein, ihre Vertreter ungeregelt selbst zu bestimmen.

Forderung

Streichung der Wohnsitzregelung

B. Landesjagdgesetzdurchführungeverordnung

§ 29 Fangjagdqualifikation

Änderung

neu

Bewertung

Es ist nicht definiert, was unter dem Begriff "Revierjäger" zu verstehen ist. Ist es der in einem Jagdrevier zuständige Jäger oder die Bezeichnung eines Ausbildungsstand eines Berufsjägers?

Es ist unklar, ob auch Personen ohne Jagdschein, aber mit erfolgreicher Teilnahme an einen Fangjagdlehrgang, die Fangjagd ausüben dürfen

Forderung

Klarstellung

§ 30 Verbotene Fanggeräte Zulassung von Lebendfallen

1. Änderung

Es werden alle Totschlagfallen verboten.

Bewertung

Positive Entwicklung, aber unzureichend. Aus Tier- und Artenschutzgründen müssen alle Fallen, also auch Lebendfallen verboten werden.

Offene Fallen, wie Drahtgitterfallen bergen erhebliche Verletzungsgefahr für das gefangene Tier, etwa bei Befreiungsversuchen. Ausserdem erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit von Fehlfängen. Das bisherige Verblendungsgebot wurde in der Jagdpraxis kaum umgesetzt.

Forderuna

Verbot von Lebendfallen.

- Falls dieses Verbot nicht eingeführt werden soll, müssen zumindest Drahtgitterfallen verboten werden und ausschliesslich geschlossene Kastenfallen zugelassen werden.

Elektronischer Fanganzeiger

Änderung

Fallen sollen mit einem elektronischen Fanganzeiger ausgestattet werden, soweit kein Funkloch besteht.

Bewertung

Positive Entwicklung, aber zu stark eingeschränkt. Aus Tierschutzgründen ist es erforderlich, dass an Stellen mit Funklöchern nicht gefangen werden darf. Der "elektronische Fanganzeiger" mit seiner Wirkungsweise ist zu definieren.

Forderung

Kein Einsatz von Fallen bei Bestehen von Funklöchern.

§ 43 Bejagung in Freigebieten

Änderung

Streichung von Damhirschen und Sikahirschen

Bewertung

Streichung als Folgeregelung gut.

Dass weibliche Rothirsche weiterhin ausserhalb ihrer gesetzlich festgesetzten "Verbreitungsgebiete" getötet werden müssen, verhindert eine natürliche Rückbesiedlung des ursprünglichen Verbreitungsgebietes. Dies steht im grundlegenden Gegensatz zu jeglichen Naturschutzansatz sowie der Biodiversitätskonvention, in die Verbreitung von autochthonen Tieren nicht einzugreifen ist und sie nicht aktiv beschränkt werden darf.

Im Text wird zwischen Rotwild und Rothirschen unterschieden. Der Begriff Rothirsch ist jedoch die biologische und umgangssprachliche Bezeichnung für die Art, nicht für das männliche Geschlecht.

Forderung

- Streichung des Rothirsches aus § 39
- klare Definition, was unter "Rothirsch" zu verstehen ist.

C. Landesjagdzeitenverordnung

Grundsätzliche Bemerkungen

a. Analyse der Auswahl der jagdbaren Arten

Tierschutzgesetz – rechtfertigender Grund zu Tötung

Das Tierschutzgesetz lässt die Tötung von Wirbeltieren nur zu, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Als solchen erkennen die Natur- und Tierschutzverbände grundsätzlich die <u>a</u>. vernünftige Nutzung (Fleischverzehr) der Tiere an. Es könnten auch <u>b</u>. Wildschäden und <u>c</u>. die gezielte Verhinderung der Ausbreitung oder Etablierung von Neozoen als Gründe zugelassen werden. Nicht alle sind jedoch der Jagd zuzuordnen.

Die Jagd ist bisher den Nachweis schuldig geblieben, dass sie regulierend auf Arten wie z.B. Prädatoren, Neozoen und Paarhufer wirkt. Am deutlichsten wird dies bei dem massiven Anstieg der Paarhuferpopulationen, insbesondere der Wildschweinzahl trotz intensiver, ganzjähriger Bejagung.

Krankheiten

(Wild-) Krankheiten sind natürliche Ereignisse, die keiner Behandlung, auch nicht durch Abschuss bedürfen.

Prädatorenjagd / Artenschutz

Auch <u>d.</u> der Schutz gefährdeter Arten kann im Einzelfall ein notwendiger Grund zur Tötung von Tieren, hier meist Prädatoren, sein. Aber alleine die Position eines (Raub-) Tieres und die Erkenntnis, dass zur Beute potentiell auch mal ein Tier einer gefährdeten Wildart gehört, ist nicht ausreichend, Prädatoren dem Jagdrecht zu unterstellen, grundsätzlich zu bekämpfen und ihnen eine Jagdzeit einzuräumen und sie zu töten.

Es ist bedenkenswert, dass ausgerechnet die Naturschutzverbände, deren Aufgabe es ist, sich primär um den Schutz gefährdeter Arten zu kümmern, eine generelle Jagdzeit aus Artenschutzgründen für Prädatoren jeglicher Art ablehnen. Artenschutz als Grund für eine flächendeckende Bejagung ist ein von der Landesregierung und der Jägerschaft vorgeschobenes Argument. Es ist nicht Ziel des LJG (s. § 1 LJG) Arten zu schützen, soweit nicht diese Arten dem Jagdrecht unterworfen sind.

Die Jagd auf Prädatoren zum Schutz nicht jagdbarer Arten, ist kein von diesem Gesetz (§ 1 LJG, Ziele des Gesetzes) erfasster Grund, eine Art dem Jagdrecht zu unterstellen, und kann entgegen der Begründung zu § 1 (Spiegelstrich 3 und 4) daher nicht die Aufnahme einer Art ins Jagdrecht begründen.

Zudem wird z. B. durch eine flächendeckende Fuchsbejagung die allgemeine Populationsdichte erhöht; sie ist also kontraproduktiv.

Was z. B. seltenen Wiesenbrütern, Seevogelkolonien oder Sumpfschildkröten hilft, ist eine lokales, gezieltes Management einzelner Prädatoren. Dies ist jedoch als artenschutzrechtliche Ausnahme rechtlich wie tatsächlich einfacher durchzuführen als im Rahmen einer allgemeine Bejagung mit Jagdzeit oder einer jagdrechtlichen Beschränkung der Schonzeit. Auch das exklusive Recht des Jagdpächters, selbst zu entscheiden, ob er ein solches Management bei jagdbaren Arten selbst durchführen oder zulassen wird, ist ein erhebliches Hindernis für ein ggf. lokal notwendiges Prädatorenmanagement.

Naturschutz

Es ist aus Sicht des Naturschutzes völlig unverständlich, wenn Rote Liste oder gefährdete Arten (Rebhuhn, Feldhase, Kaninchen) ins Jagdrecht aufgenommen werden bzw. dort verbleiben und sogar eine Jagdzeit erhalten.

Nutzungsgebot

Eine potentielle Möglichkeit, eine Tierart zu nutzen, reicht nicht als Rechfertigungsgrund zu dessen Tötung aus. Jedes getötete Individuum muss auch tatsächlich genutzt werden. Das ist als zwingende Voraussetzung ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen

Wenn aber, wie in der Begründung zur Landesjagdzeitenverordnung, behauptet wird, dass alleine "die rechtmäßige Ausübung der Jagd auch weiterhin einen vernünftigen Grund zur Tötung von Wirbeltieren" angesehen wird, so entspricht dies weder dem Tierschutzgesetz, noch der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung. Es mutet geradezu grotesk an, dass eine rein formale, rechtliche Möglichkeit in einem Landes(jagd)gesetz, ein Tier zu töten ausreichend legitimierend sein soll, als vernünftiger Grund nach Tierschutzgesetz, ein Tier tatsächlich zu töten. Es klingt daher als Hohn, wenn die Landesregierung als Grund für die Novellierung eine Stärkung des Tierschutzes und dessen Verankerung im Grundgesetz angibt.

Neozoen

Die "Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna" wird in der Begründung zur Aufnahme von Arten in das Jagdrecht genannt. Die daraus resultierende Aufnahme von Arten in den Katalog der jagdbaren Arten ist jedoch rechtlich unzulässig. Sowohl das Ziel, die Ausbreitung der Neozoen zu verhindern als auch der Schutz der Fauna, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegt (27 Arten, schutzbedürftig nur Arten wie: Wisent, Rebhuhn, Hase, Kaninchen), gehören gem. § 1 LJG nicht zu den Zielen des Gesetzes und darf daher rechtlich nicht als Begründung für die Aufnahme einer Art genutzt werden. Es sind typische Ziele des Naturschutzes und diese sind im Artenschutzrecht geregelt. Das o. g. Ziel, die "Ausbreitung der Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna" verhindern zu wollen, wird konterkariert durch die Aufnahme von Neozoen ins Jagdrecht und der damit verbundenen Verpflichtung diese Arten (10 Arten: Sikahirsch, Damhirsch, Mufflon, Marderhund, Waschbär, Mink, Fasan, Truthahn, Nilgans, Kanadagans) zu hegen. Neozoen stellen einen Anteil von 37% aller jagdbaren Arten.

b. Analyse der Jagdstrecken (Basis NRW 2012/2013)

Die Jagdstrecke in NRW beträgt 1.200.000 Tiere.

Darunter sind etwa 146.000 Paarhufer, bei denen von einer Fleischnutzung auszugehen ist. Dies entspricht etwa 12% der getöteten Tiere. Weitere 96.000 Hasen, immerhin eine Rote Liste Art mit dramatischen Populationsrückgängen sowie ein Teil der geschossenen Enten und Gänse können einer Nutzung zugerechnet werden.

Die Jagdstrecke weist 252.000 Prädatoren aus, die aus überwiegend schiesssportlichen Gründen ohne relevante Nutzung und ohne Artenschutzrelevanz getötet und entsorgt werden. Davon sind 89.000 Säugetiere; eine Nutzung der Pelze erfolgt nicht in nennenswerter Zahl, da der Bedarf aufgrund des gesellschaftlichen Ächtung von Pelz gering ist. Auch die 163.000 Elstern und Rabenkrähen unterliegen keiner Nutzung, d. h. sie werden getötet und entsorgt.

Einen hohe Jagdstrecke betrifft die Ringeltaube mit 458.000 Tieren; der Anteil an mit Genehmigung/Allgemeinverfügung während der Brutzeit geschossenen ist sehr hoch, sodass dieser Zahl noch eine beträchtliche Anzahl an verhungerten Jungvögeln zuzurechnen ist. Ringeltauben werden in relativ geringen Umfang für den Verzehr genutzt.

Zusammenfassung

Von den 1,2 Mio. getöteten Tieren werden ca. 12% oder 146.000 Paarhufer sinnvoll und nachhaltig durch Verzehr genutzt. Die übrigen über 1 Mio. Tiere werden ohne nachvollziehbare und berechtigte Gründe im Rahmen des Hobbys Jagd getötet.

c. Analyse der Jagdzeiten

Die Jagdzeiten wurden in der Novelle nur marginal geändert. Einige Arten (Wildschwein, Kaninchen, Fuchs) können sogar ganzjährig bejagt werden. Durch lange oder wie hier permanente Jagdzeiten werden alle bejagten Tiere dauerhaft beunruhigt und scheu.

Dies führt zu einem permanenten Meideverhalten jedem Menschen gegenüber. Als Folge werden viele sonst tagaktive Arten nachtaktiv und ziehen sich in ungestörte Bereiche zurück und massieren sich dort.

Für den Bürger bedeutet dies, dass er kaum in der Lage ist, Arten mit Jagdzeiten zu beobachten.

Für den Waldnaturschutz (viele Baumarten können sich nicht mehr verjüngen) und die Forstwirtschaft (keine natürliche Verjüngung, Baumverjüngung nur hinter kostenintensiven Zäunen) hat dies zu Folge, dass sich die wiederkäuenden Paarhufer in ungestörten Waldbereichen massieren. Da sie als Wiederkäuer auf fortlaufende Nahrungszufuhr angewiesen sind, schädigen sie dort intensiv den Baumbestand.

Selbst bei der exorbitant dichten Wildschweinpopulation stellt sich die Frage, ob diese so hoch ist trotz oder wegen der Jagd und der angewandten Jagdmethoden. Ständige Eingriffe zerstören das Sozialgefüge und führen kombiniert mit Futtermittelausbringung dazu, dass sich auch bereits junge Wildschweine ganzjährig fortpflanzen und durch Futtermittel auch jüngste Wildschweine den Winter überleben. Eine Bejagung von April bis Juli führt zu einer massiven Störung der Fortpflanzung zahlreicher, auch seltener Arten. Insbesondere die Jagd im Mai ist extrem störungsintensiv und führt z.B. zu Brutabbrüchen auch seltener Vogelarten.

Forderung

- Harmonisierung der Jagdzeit auf September bis Dezember.
- Es bedarf dringend eines zeitlichen Jagdverbots, also in einer Zeitspannne, in der

sich die Tiere natürlich entwickeln können

- Einstellung der Jagd zumindest vom 15.01. bis 15.06.

§ 1 Tierarten und § 2 Jagdzeiten

Wisent

Änderung

Keine, war im BJG als sog. "Wunschwild" aufgenommen.

Bewertung

Absurderweise wird als Begründung für die Aufnahme ein gerade angelaufenes Wiederansiedlungsprojekt mit wenigen Tieren und die Möglichkeit einer Bestandsreduzierung genannt. Nach geltendem Jagdrecht wäre aber z.B. ein Abbruch des Projektes mit Entfernung der Tiere nicht möglich und wäre zudem alleine von der Entscheidung des Jagdpächters abhängig. Im Gegensatz zum Jagdrecht bietet das Artenschutzrecht hingegen ausreichend rechtliche Zugriffsmöglichkeiten.

Forderuna

Streichung der Art aus dem Jagdrecht

Sikahirsch

Änderung

Keine

Bewertung

Dieser Neozoe kommt in wenigen Bereichen NRWs vor und steht dort in Konkurrenz zum Rothirsch, verursacht erhebliche Wald- und Forstschäden und hybridisiert mit dem Rothirsch.

Forderung

Abschuss der Art und Streichung aus dem Jagdrecht

Mufflon

Änderung

Keine

<u>Bewertung</u>

Dieser Neozoe kommt nur in wenigen Bereichen NRWs vor. Er verursacht an geschützten Standorten (z.B. Felsen und Felsköpfen) Naturschäden und ist nicht an die hiesigen Lebensräume angepasst; dies führt zu erheblichen Leiden, beispeilsweise durch unangepasstes Hufwachstum und Hufkrankheiten. Forderung

Abschuss der Art und Streichung aus dem Jagdrecht

Feldhase

Änderung

keine

Bewertung

Rote Liste Art – eine Rückkehr zu früherer Populationsdichte durch die aktuell praktizierte Landwirtschaft ist nicht zu erwarten. Jagd und Nutzung rein traditionell Forderung

Streichung aus dem Jagdrecht, keine Jagdzeit

Kaninchen

Änderung

keine

Bewertung

Art hat in der Landschaft stark abgenommen. Ganzjährige Jagdzeit auf Jungkaninchen, die nicht ganzjährig als Jungtiere zu erkennen sind, ist tierschutzwidrig, da auch Elterntiere abgeschossen werden.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Streichung der ganzjährigen Jagdzeit auf Jungkaninchen
- Verbot der Baujagd

Steinmarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Fuchs

Änderung

keine

Bewertung

Reine Prädatorenjagd aus Tradition. Flächige Bejagung hat keine positive Relevanz für Artenschutz. Nur in wenigen Einzelfällen werden Fuchshäute verwertet. Jagdrecht behindert Management aus Artenschutzgründen.

Ganzjährige Jagdzeit auf Jungfüchse, die nicht ganzjährig zu erkennen sind, ist tierschutzwidrig, da auch Elterntiere abgeschossen werden.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Streichung der ganzjährigen Jagdzeit auf Jungfüchse

Waschbär, Marderhund, Mink

Änderung

Neuaufnahme des Minks

Bewertung

Weit verbreitete neozoe Prädatoren. Flächige Bejagung verhindert weder die Ausbreitung, noch hat sie eine positive Auswirkung auf die Verringerung der Populationsdichte. Jagdrecht behindert Management aus Artenschutzgründen.

Forderuna

Streichung aus dem Jagdrecht

Rebhuhn

Änderung

Keine

Bewertung

Rote Liste Art – eine Rückkehr zu früherer Populationsdichte durch die aktuell praktizierte Landwirtschaft ist nicht zu erwarten. Jagd und Nutzung rein traditionell Diese stark bedrohte Art hat zudem eine fachlich nicht zu begründende Jagdzeit vom 01.09. bis 15.12. Diese wird dann in § 3 wieder bis zum 31.12.2020 aufgehoben. Gleichzeitig tritt die gesamte LandesjagdzeitenVO zum gleichen Zeitpunkt ausser Kraft. Warum nicht gleich eine ganzjährige Schonzeit oder eine unbegrenzte Schonzeitenaufhebung? Groteske Jagd- und Schonzeitenregelung.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- ganzjährige Schonzeit

Fasan

Änderung

keine

Bewertung

Durch immer wiederkehrende Aussetzungen relativ verbreitete neozoe Art. Art scheint weitgehend nur durch diese unreglementierten Aussetzungen für rein jagdsportliche Zwecke zu überleben und keine selbsttragende Population zu bilden. Aussetzungen sind häufig mit illegaler Greifvogelverfolgung verbunden.

<u>Forderung</u>

Streichung aus dem Jagdrecht

Truthuhn

Änderung

keine

Bewertung

Diese Neozoe lebt bundesweit nur in einem Gebiet (Kottenforst bei Bonn). Art ist nicht in der Lage, selbsterhaltende Population aufzubauen und wird daher immer wieder ausgesetzt. Dass "Hegemassnahmen" (=Aussetzung) laut Begründung eine "Bestandsverbesserung mit Nutzungsmöglichkeit erwarten lässt" ist widerlegt.

<u>Forderung</u>

Streichung aus dem Jagdrecht

Ringeltaube

Änderung

keine

Bewertung

Art wird aus jagdsportlichen Gründen geschossen. Der überwiegende Teil der alljährlich 460.000 Ringeltauben wird entgegen Tierschutz und EU-

Vogelschutzrichtlinie in der Brutzeit geschossen, mit der Folge, dass zahllose Nestlinge verhungern. Die angestrebte Verringerung der Schäden wird nicht erreicht.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Ende der weitreichenden Genehmigungspraxis zur Jagd in der Brutzeit.

Graugans

Änderung

keine

Bewertung

Einzige autochthon in NRW brütende Gänseart. Jagd führt wegen mangelnder Artenkenntnis häufig zum Abschuss anderer, teils sehr seltener Gänsearten. Jagd entwertet Wasservogelschutzgebiete massiv und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und dem überwiegend praktizierten Schiessen mit Schrot in Vogelschwärme wird ausser der Zahl der tot geschossenen Gänse, eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt. Jagd ist daher tierschutzwidrig und nicht nachhaltig. Kaum Nutzung, da adulte Gänse nicht zum Verzehr taugen. Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Ende der Jagdzeit 1.10.

Kanadagans, Nilgans

Änderung

keine

Bewertung

Beides sind neozoe Arten. Für die Bejagung gilt das bei Graugans Aufgeführte.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Ende der Jagdzeit 1.10.

Stockente

Änderung

keine

Bewertung

Für die Bejagung gilt das bei Graugans Aufgeführte.

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Ende der Jagdzeit 1.10.

Rabenkrähe, Elster

Änderuna

keine

<u>Bewertung</u>

Jährlich werden ohne Grund aus schiesssportlicher Motivation heraus über 160.000 Rabenkrähen und Elstern geschossen. Hinzu kommen zahlreiche Fehlabschüsse von Dohlen, Saatkrähen und Kolkraben. Argumentiert wird mit dem Nahrungsverhalten dieser Arten. Keinerlei Verwertung

Forderung

- Streichung aus dem Jagdrecht
- Ende der weitreichenden Genehmigungspraxis zur Bejagung in der Brutzeit

§ 2 Abs. 2 Schonzeitenaufhebung (soweit die Art nicht schon bei § 1 erwähnt wurde)_

Änderung

keine

Bewertung

Die Untere Jagdbehörde kann Schonzeiten für Kaninchen, Ringeltaube und Aaskrähen zur Vermeidung von Wildschäden auch in der Fortpflanzungszeit

aufheben. Dies führt durch Verhungern der Jungtiere zu immensen Tierleid. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für diese 3 Arten der Tierschutz nicht gelten soll, dagegen für alle anderen Tierarten, insbesondere für wesentlich schadensträchtigere Wildschweine der Tierschutz erhalten bleibt. Schutz vor Tierleid ist untrennbar. Bei Ringeltaube und Rabenkrähe ist zudem das Tötungsverbot in der Brutzeit der EU-Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Für die Umsetzung der EU-VoSchuRL ist die UNB zuständig, die aber am Verfahren nicht beteiligt ist. Forderung

Streichung des §2 Abs. 2

Verbandsbeteiligung und Einbeziehung der Gesellschaft in jagdliche Gremien und behördliche Entscheidungen

Bisher konnten die Jäger und die Jagdbehörden unbeeinflusst von anderen gesellschaftlichen Gruppen in internen Kreisen "ihre" jagdlichen Angelegenheit regeln.

Daran hat auch die Gesetzesnovelle wenig geändert (s. z. B. ÖLJG § 19 Abs.2, § 31, § 51,§ 54, LJZeitVO § 2 Abs.2), obwohl sie mit dem Anspruch gestartet ist, Ökologie und Tierschutz stärker zu berücksichtigen. Natur- und Tierschutzverbände sind nur marginal, in einer Feigenblattfunktion, in den Jagdgremien vertreten und stehen einer Überzahl von Jagdfunktionären gegenüber. Weiterhin soll offensichtlich die Jagd ihre Eigeninteressen ungestört durchsetzen und nicht die Gesellschaft über Jagdangelegenheiten mitbestimmen können. Zwar wird je ein Tierschutzvertreter in Gremien neu aufgenommen, dies aber durch zusätzliche Sitze der Jäger überkompensiert. Zusätzlich werden die Tier- und Naturschutzverbände durch das neu eingeführte Wohnortprinzip in der Auswahl ihrer Vertreter eingeschränkt.

Bei vielen Entscheidungen und Genehmigungen fehlt die Beteiligungspflicht der Natur- und Tierschutzverbände, der Naturschutzbehörden sowie der Naturschutzfachbehörde LANUV.

Teil 3

Mehr Artenschutz für "Doppelrechtler"?

Vor- und Nachteile für den Schutz von Arten bei gleichzeitiger Aufnahme im Jagd- und Naturschutzrecht.

Im Rahmen der Diskussion, welche Arten im Jagdrecht verbleiben sollen, wird immer wieder behauptet, dass eine Aufnahme in beide Rechtsbereiche einen besseren rechtlichen Schutz darstellt, als der alleinige Schutz nach Naturschutzrecht. Dies vor allem für die Arten, die eine ganzjährige Schonzeit haben.

Auch bei der Forderung auf Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, wie kürzlich in Sachsen geschehen, wird neben dem Vorteil einer angeblich einfacheren Möglichkeit, "Problemwölfe" abzuschiessen genannt, dass der Wolf so besser geschützt sei.

Ich stelle im Folgenden dar, welche rechtlichen Konsequenzen für eine Art bei Aufnahme in beide Rechtsbereiche bestehen und welche Auswirkungen dies für die Vollzugspraxis hat.

Rechtsstatus der jagdbaren Arten:

Einordnung nach BNatSchG

Nach BNatSchG sind bundeseinheitlich grundsätzlich besonders geschützt:

Vögel: alle europäischen Arten (inkl. der Arten, die dem Jagdrecht

unterliegen)

Säugetiere: alle heimischen Arten mit Ausnahme der gem. § 2 BJG jagdbaren

Arten und weniger Arten wie Hausmaus, Ratte, Bisam, Nutria,

Amerikanischer Nerz, Waschbär und Marderhund.... + der Arten der EU VO (z.B. Otter, Luchs, Wildkatze)

Das BNatSchG stellt auch Hybride zwischen oder mit besonders geschützten Arten unter Schutz.

Das BNatSchG hat eine umfassende Definition des Exemplarbegriffs: es stehen z.B. auch alle Entwicklungsformen, Teile, Erzeugnisse, Felle, Knochen, Federn unter Schutz

Derzeit dem Jagdrecht unterliegende, nicht besonders geschützte heimische Säugetierarten unterliegen bei Entlassung aus dem Jagdrecht automatisch als besonders geschützte Arten dem BNatSchG.

Einordnung nach BJG

Je nach Landesrecht unterliegen folgende Arten dem Jagdrecht.

- 1. Möglichkeit: alle Arten des § 2 BJG sowie die nach Landesjagdrecht zusätzlich aufgeführten Arten oder
- 2. Möglichkeit: die im jeweiligen Landesjagdrecht aufgeführten Arten.

Die Liste der jagdbaren Arten gem. § 2 BJG ist nicht eindeutig, da nicht nur einzelne Arten sondern Artengruppe aufgeführt sind. Nach einheitlicher Rechtsauffassung unterliegen nur solche Arten der in § 2 BJG aufgeführten Artengruppen dem Jagdrecht, die 1952 in der Bundesrepublik Deutschland vorkamen und die im BJG oder einer nachrangigen Verordnung (JagdzeitenVO, BWildSchuVo) aufgeführt sind – insgesamt ca. 150 Arten.

Hybride zwischen oder mit jagdbaren Arten unterliegen nicht dem Jagdrecht.

Das von 1952 stammende Jagdrecht hat keine Exemplardefinition. Es erfasst nur Tiere (lebend + tot), sowie abgestossene Gehörne von Hirschen (Abwurfstangen) und Gelege.

Umfassende Verbote nach BNatSchG

- Die Verbote gelten für jede Person; Ausnahmen für bestimmte Personengruppen, wie Jäger existieren nicht.
- Jegliche Naturentnahme, Besitz und Handel sind verboten
- Auch Fortpflanzungsstätten etc. unterliegen dem Schutz
- Verbote gelten für alle Teile etc. (s.o.)
- Die Tötung ist verboten, auch für verletzte Tiere
- Straftat bei Verstoss gegen Verbote bei streng geschützten Arten mit Mindeststrafe 6 Monate, maximal 5 Jahre

Verbote nach Jagdrecht

- Die Naturentnahme von lebenden, toten Tieren, Abwurfstangen und Gelegen ist als Jagdwilderei für Nichtaneignungsberechtigte verboten
- Straftat bei lebenden/ toten Tieren, maximal 5 Jahre als Jagdwilderei, keine Mindeststrafe
- Schonzeitvergehen/ Abschuss ausserhalb Jagdzeit Ordnungswidrigkeit, bei Arten mit ganzjähriger Schonzeit Straftat ohne Mindeststrafe max. 5 Jahre
- Besitzverbote bestehen nicht, keine Nachweispflicht Beweisumkehr
- Handelsverbote nur f

 ür wenige Arten

Exklusivrechte für Jäger nach Jagdrecht

- Im Rahmen der Hege können bzw. müssen verletzte oder kranke Tiere geschossen werden, auch solche ohne Jagdzeit. Abschuss obliegt subjektiver Einschätzung des Jägers. Gilt auch z. B. für Grosstrappe und Luchs
- Tot "aufgefundene" Tiere dürfen der Natur entnommen werden, Präpariert und anschliessend "verschenkt" werden. Gilt auch für seltenste und gefährdete Arten.
- Alle jagdbaren Tierarten, auch solche mit ganzjähriger Schonzeit, unterliegen der Hegeverpflichtung. In der Praxis werden jedoch gesetzeswidrig nur Arten gehegt, die auch genutzt werden (Fasan, Enten, Rebhuhn, Paarhufer). Hege beschränkt sich in der Praxis meist auf Abschuss von Feinden (auch illegal, z. B. Greifvögel und Wolf), Fütterung oder Aussetzung. In Notzeiten muss gefüttert werden. Der Schutz und die Bestandserfassung seltener Arten ohne Jagdzeit wird in der Praxis nicht von Jägern oder Jagdbehörden durchgeführt, sondern vom ehrenamtlichen und behördlichen Naturschutz z. b. Greifvogelschutz, Wildkatzenprojekte, systematische Ottererfassung....

Folgen für die Artenschutzpraxis Negative Auswirkungen für dem Jagrecht unterliegende Arten

- Der Bürger darf eine Amsel oder gar die Feder eine Amsel nicht der Natur entnehmen. Der Jäger darf einen subjektiv als verletzt oder krank beurteilten Seeadler oder Luchs abschiessen und die Trophäe präparieren lassen und anschliessend "verschenken".
- Da der Jäger das alleinige Aneignungsrecht hat, kann er in seinem Jagdrevier z. B. das Aufnehmen und die Untersuchung von lebend und tot gefundenen seltenen Arten für Naturschutz- und Forschungszwecke verhindern.
- Die Aufnahme und Pflege von verletzten Tieren durch Bürger ist nicht zulässig.
- Artenschutzmassnahmen, Bestandserfassung und Forschungsvorhaben z.
 B. die Vogelberingung sind von der Zustimmung des Jägers abhängig.
- Auch seltene, z. B. Rote Liste Arten haben Jagdzeiten. Jagdzeiten berücksichtigen nur beschränkt die Erhaltungssituation der Arten und deren Schutzbedürfnis.
- Ausser Paarhufern dürfen alle Arten mit Jagdzeit unbeschränkt in der Anzahl von jedem Jäger in seinem Revier geschossen werden. Die Entscheidungen liegen ausschliesslich bei ihm. Das gilt auch für Zugvögel mit schlechtem Erhaltungszustand und Bruterfolg und unabhängig von deren Herkunft.
- Es dürfen auch sog. Zwillingsarten von unmittelbar vor dem Aussterben Zwerggänsen (Blässgans) oder von Kurzschnabelgänsen (Saatgans) geschossen werden. Eine Unterscheidung im Jagdbetrieb ist nicht möglich.
- Einige eingewanderte Tierarten –Neozoen- wie z.B. Waschbär und Marderhund, sind bisher im Jagdrecht und werden mit der Novelle um eine Tierart, den Mink, ergänzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Arten, wie auch Damhirsch, Mufflon und Sikahirsch, Truthuhn, Nilgans und

andere, nicht erwünscht und eine Eliminierung der Arten grundsätzlich sinnvoll, soweit dies bei ihrem heutigen Status noch möglich sein sollte. Eine flächige Bejagung nach Interesse des einzelnen Jägers ist jedoch nicht geeignet, diese Arten auszurotten oder nur in ihrer Dynamik und Verbreitung zu beeinflussen. Bei einigen Arten ist nachgewiesen, dass die Bejagung die Dynamik der Ausbreitung verstärkt. Notwendig wäre daher nach Prüfung der Erfolgsaussichten eine systematische Bekämpfung. Hierzu bietet das Jagdrecht keine Möglichkeit und verhindert sogar ein gezieltes Vorgehen. Die einfach Aufnahme dieser Arten ins Jagdrecht bedeutet, dass sie der Hegepflicht unterliegen und auch nur geschossen werden dürfen, wenn sie im jeweiligen Revier einen gesicherten Bestand haben. Ihre Aufnahme ins Jagdrecht ist daher unter verschiedenen Aspekten kontraproduktiv.